

Bekanntgabe

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf für das Haushaltsjahr 2025 ist fertiggestellt. Er liegt in der Zeit

vom 03.12.2024 bis zum 10.03.2025

mit seinen Anlagen während der Dienststunden in Zimmer 113 des Rathauses wie folgt zur Einsichtnahme öffentlich aus (§§ 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen):

Montags bis Mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitags	8.00 - 12.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungsfrist endet am 17.12.2024.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeinde Eitorf, Rathaus, Markt 1, Zimmer 113, 53783 Eitorf, zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Eitorf, den 03.12.2024
Der Bürgermeister



-Entwurf-

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Eitorf
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), die zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW S. 444) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eitorf mit Beschluss vom xx.xx.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	52.348.374,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.615.355,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.136.607,00 €
somit auf	56.478.748,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	48.823.649,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	52.405.130,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.710.776,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.527.630,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.746.708,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.348.373,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.816.854 € €
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	9.472.000 €
--	-------------

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.330.374,00 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)

330 v. H. (deklaratorisch)*

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

960 v. H. (deklaratorisch)*

2. Gewerbesteuer

517 v. H.

**Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wurden durch eine vom Rat der Gemeinde Eitorf am 02.12.2024 beschlossene Hebesatzsatzung festgesetzt.*

§ 7

Im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beschäftigten und Stellen von Beschäftigten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beamten besetzt werden.

Im folgenden Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Eitorf, den 26.11.2024

Aufgestellt:

Festgestellt:

Gez. Bohlscheid

Gez. Viehof

Gemeindekämmerer

Bürgermeister